

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 400/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gisele B [REDACTED] - K [REDACTED] .

P [REDACTED], [REDACTED] aus des A [REDACTED] .

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Wessner
in der Sitzung vom 25. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 20. März 1969
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts geht zwar in Wider-
spruch zu der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil
vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68 - zur Veröffentlichung vor-
gesehen) davon aus, daß die Entschädigungsorgane im Anglei-
chungsverfahren an die der früheren Entscheidung zugrunde
liegenden Befunde und sonstigen ärztlichen Untersuchungser-
gebnisse gebunden sind. Die Entscheidung beruht jedoch
nicht auf dieser Abweichung (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEO). Sie
wird durch die Hilferwägungen getragen, mit denen das Be-
rufungsgericht ein auf die Verfolgung zurückführendes neu-
rologisches Leiden als nicht feststellbar erachtet hat.
Das Berufungsgericht hat die Erklärung des Arztes Dr. M. [REDACTED]
vom 14. April 1967 als Aussageverweigerung gewertet und des-

- 3 -

halb von der beantragten Vernehmung dieses Arztes abgesehen. Diese tatrichterliche Würdigung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Der Versuch der Beschwerdeführerin, den Inhalt der Erklärung des Arztes anders auszulegen, kann im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden; er kann folglich auch nicht zur Falschung der Revision führen. Die tatrichterliche Würdigung der Beschwerdeung des Arztes Dr. W. ist gleichfalls rechtmäßig nicht zu beanstanden und trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)